

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Zahlstellen-Anzeigen die 3 gepaltene Kolonnen-Zeile 50 Pf. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Breh, Druck von E. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Brüll, Hannover. Redaktionschluss: Sonnabend mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaitrasse 7, 2. St. - Fernsprech-Anschluß 3002.

Unsern Mitgliedern zur Nachricht,

daß durch die Streiks in Mitteldeutschland und die dadurch erfolgte Stilllegung des Bahnverkehrs die uns beliefernde Papierfabrik keine Kohlen erhalten konnte. Der Betrieb mußte infolgedessen eingestellt werden. Dadurch und durch den Ausfall des Bahn- resp. Güterverkehrs erhielt unsere Druckerei in Hannover kein Papier. Aus diesen Gründen konnten die Nr. 10 und 11 des „Proletariers“ nicht erscheinen. Es gab für uns keine Möglichkeit, diesen Unbefund zu beseitigen; aber es ist zu hoffen, daß die Verbindung mit unsern Mitgliedern durch das Verbandsorgan aufrechterhalten bleibt, wenn die politischen Streiks nunmehr als erledigt gelten können.

Der Vorstand. Die Redaktion.

Schiedsspruch

ber die zukünftige Zuständigkeit der Teigwaren- und Marmeladenfabriken.

Durch die Generalkommission wurden Teigwaren- und Konfervenfabriken bereits im Jahre 1901 dem Fabrikarbeiterverband als Agitationsgebiet zuerkannt. 1911 wurde diese Regelung erneuert als zu Recht bestehend bestätigt. Außerdem kam in diesem Jahre zwischen unserer Organisation und dem Verband der Bäcker und Konditoren ein Kartellvertrag zustande, der dem Bäckerverband die Hundekuchenfabriken zuwies, weil das Produkt durch Backprozeß hergestellt wird. Der Vertrag sagt wörtlich: „Auf die in den übrigen Betrieben der Nahrungsmittelindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen erhebt der Verband der Bäcker und Konditoren keinen Anspruch.“ Dem im Jahre 1911 tagenden Verbandstag der Bäcker lag ein Antrag vor, der die Teigwaren- und Marmeladenfabriken als zuständiges Gebiet forderte. Der Vertrag zwischen den beiden Organisationen, wonach die zuletztenannten Betriebe unserer Organisation zugehören sollte, blieb jedoch weiter bestehen. Während des Krieges haben nun die Pflanz- und Schokoladenfabriken bekanntlich aus Mangel an Rohmaterial und auf Grund von Verordnungen die Herstellung von Konferven, Marmeladen usw. aufgenommen. Das war dann die Veranlassung für den Verband der Bäcker und Konditoren, nun auch die Marmeladenfabriken für sich zu reklamieren. Da Verhandlungen der beiden Organisationen nicht zum Ziele führten, sollte ein Schiedsgericht entscheiden. Das Gericht hat nun getagt und folgenden Schiedsspruch gefällt:

Die am 20. Februar 1919 in den Räumen der Generalkommission stattgefundene Schiedsgerichtsverhandlung über den Organisationsstreit zwischen dem Verband der Fabrikarbeiter und dem Verband der Bäcker, an welcher teilnahmen: als Vertreter des Bäckerverbandes die Genossen Dietmer, Hefschold und Wenzler, als Vertreter des Fabrikarbeiterverbandes Genosse Sack, als Schiedsrichter die Genossen Scheffel, Stühmer, Mahler, Seipart, Eiering, Seitz und als Vorsitzender Genosse Spließ, erkannte folgend:

Da es unstrittig war, daß für die in der Herstellung von Konfitüren beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen der Verband der Bäcker und Konditoren zuständig ist, so hatte das Schiedsgericht sich zu fragen, ob die Marmelade als Konfitüre zu gelten hat. Der jetzigen Kriegsmarmelade wäre gewiß viel Ehre angetan, sie als wirkliche Konfitüre anzusprechen, aber wie so viele Ersatzmittel, wird auch die Kriegsmarmelade wieder verschwinden und an ihre Stelle wieder eine bessere treten. Da nun der Unterschied in der Qualität des Produktes der Arbeit nicht dazu führen kann, die Arbeiterschaft eines Berufes in verschiedene Organisationen zu trennen, mußte das Schiedsgericht zu der Entscheidung kommen, daß für die Marmeladenfabriken der Verband der Bäcker und Konditoren zuständig ist.

Der Entscheidung über die Marmeladen- und Teigwarenfabriken stand der Wortlaut des im Jahre 1911 zwischen den beiden Verbänden vereinbarten Kartellvertrages entgegen. Da aber beide Parteien erklärt haben, daß sie trotz des Kartellvertrages einen Schiedsspruch wünschen und sich ihm auch unterwerfen wollen, konnte das Schiedsgericht jedes formale Bedenken fallen lassen. Für die Entscheidung des Schiedsgerichts war maßgebend, daß die in solchen Marmeladenbetrieben, die Nebenbetriebe von Bäckereien sind, beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach übereinstimmender Meinung der beiden Parteien dem Verband der Bäcker und Konditoren zugehören sollen. Wenn aber über diesen Teil der Marmeladenfabriken ein solches Einverständnis herrscht, muß das Schiedsgericht aus dem gleichen Grunde wie oben, das heißt, um eine Trennung der Arbeiterschaft desselben Berufszweiges, in zwei Organisationen zu vermeiden, auch hier zu dem Beschluß kommen, die Marmeladen- und Teigwarenfabriken insgesamt dem Verband der Bäcker und Konditoren zuzusprechen.

Berlin, den 20. Februar 1919.

Franz Spließ.

Daß die Marmeladenfabriken dem Bäcker- und Konditorenverband zugewiesen wurden, überrascht einigermaßen. Das Schiedsgericht hat zweifellos richtig betont, daß der Unterschied in der Qualität des Produktes nicht für die Abgrenzung des Organisationsgebietes maßgebend sein dürfte. Aber damit hatte das Schiedsgericht die selbstgestellte Frage nicht beantwortet, ob die Marmelade als Konfitüre zu gelten hat. Es handelt sich nicht lediglich um einen

Qualitätsunterschied, sondern um zwei verschiedene Produkte. Marmelade ist Obst- resp. Fruchtmasse, also lediglich ein Aufstrichmittel, zu dessen Zubereitung man weder Bäder noch Konditor zu sein braucht. Unter Konfitüren versteht man dagegen vorwiegend Zuckerbäckware, Konfekt, Zuckervort, außerdem auch eingemachte Früchte. Hieraus ergibt sich, daß Marmelade nicht als Konfitüre gelten kann, auch nicht, wenn sie wieder besser werden sollte. Marmelade ist eben Marmelade und Konfitüren sind keine Marmelade, sondern etwas anderes. Mit Bezug auf die Marmeladenfabriken kann man also den Schiedsspruch als verfehlt bezeichnen, denn er beruht auf falschen Voraussetzungen.

Die Bäcker- und Konditoren-Zeitung Nr. 9 vom 26. Februar erweitert ihr neues Zuständigkeitsgebiet auch noch, indem sie die Obstkonfervenfabriken mit einbezieht. Wenn auch eingemachte Früchte als Konfitüren bezeichnet werden, so ist es noch niemandem eingefallen, die Obstkonfervenfabriken als Konfitürenfabriken zu bezeichnen. Das Schiedsgericht selbst hat sich hierzu nicht geäußert. Der Schiedsspruch hat also alles andere als Klarheit geschaffen, weil er bei Findung des Urteils über ganz wichtige Vorfragen einfach hinweggegangen ist. Das Gericht mußte zunächst feststellen: 1. Ist Marmelade als Konfitüre zu betrachten? und 2. sind Obstkonferven Konfitüren? In beiden Fällen konnte nur Verneinung die Antwort sein. Weil diese Fragen nicht geklärt sind, mußte der Teil des Urteils, der sich mit Marmelade und Konfitüren beschäftigte, ein Fehlurteil werden.

Man wird sich bei dem immer größer werdenden Appetit verschiedener Verbände nach dem Fabrikarbeiterverband erstlich fragen müssen, was soll für den Fabrikarbeiterverband noch übrigbleiben, wenn Schiedssprüche in einer solchen sorglosen Art zustande kommen. Schließlich ist auch die Frage angebracht: Haben wir bereits einen Lebensmittelverband und ist das der feitherrige Verband der Bäcker und Konditoren? Wenn nicht, dann hat der Fabrikarbeiterverband auf Marmeladen- und Obstkonfervenfabriken mindestens denselben Anspruch wie die Bäcker. Unsere älteren Rechte gelten dann auch etwas.

aus der Industrie

Keramische Industrie

Löhne und Arbeitszeit in den lippischen Ziegeleien.

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den lippischen Ziegeleien haben kürzlich durch den lippischen Volks- und Soldatenrat eine Neuregelung erfahren. Die für das Jahr 1919 festgelegten Lohnsätze haben folgende Fassung erhalten:

1. Maschinisten, Heizer, Brenner, Ofenwärter, Ausfarrer, Steinformer, Ausfarrer 0,55 Mk. pro Stunde.
2. Die übrigen Arbeiter 0,50 Mk. pro Stunde.
3. Jugendliche von 17 bis 20 Jahren 0,35 Mk. pro Stunde.
4. Jugendliche unter 17 Jahren 0,25 bis 0,30 Mk. pro Stunde.

Hierzu kommt für die Kampagne 1919 ein Leuchtungszuschlag von 100 Prozent. Sollten wesentliche Änderungen eintreten, so wird eine weitere Besprechung durch den Untersuchungsausschuß für das Ziegeleigewerbe des Demobilisierungskommissariats stattfinden.

Selbst wenn man die allgemeinen lippischen Erwerbsverhältnisse in Betracht zieht, erlangen die angeführten Lohnsätze etwas Besondere. Denn die Ziegeleiarbeit wird ihre gesundheitsfördernde Wirkung zweifellos auch nach der Revolution noch behalten. Es dürfte deshalb ratsam sein, in der gegenwärtigen Zeit, wo sich die Erhaltung der Arbeitskraft doch außerordentlich und kostspielig gestaltet, diese nicht allzu wohlfeil anzubieten. Als besonders bedauerlich kann der Lohnsatz für Arbeiter im Alter von 17 bis 20 Jahren gelten, da die Arbeitsleistung dieser Arbeiter nur wenig hinter der der erwachsenen Arbeiter zurückbleibt.

Die Arbeitszeit wird durch folgende Bestimmung geregelt:

Für die Kampagne-Ziegeleibetriebe beträgt die Arbeitszeit vorbehaltlich der Genehmigung des Demobilisierungsausschusses Berlin, über welche noch Veröffentlichung erfolgen wird, 10 Stunden.

Für Sommer- und Feiertagsarbeit und Nacharbeit wird ein Zuschlag von 50 Prozent zu den Grundlöhnen gezahlt. Die Brenner sind von den Zuschlägen ausgeschlossen.

Der Achttundentag ist damit auch für Lippe außer Wirkung gesetzt. Im allgemeinen sind wir von der Notwendigkeit dieser Maßnahmen nicht überzeugt. Der Widerstand, den die Ziegeleibetriebe bei Einführung des achttündigen Arbeitstages entgegenzusetzen, ist derselbe, den sie schon vor 20 Jahren bei der Verkürzung der Arbeitszeit von 16 auf 14 Stunden leisteten. Wenn wir dennoch für die Kampagne 1919 der Durchsetzung der 10stündigen Arbeitszeit zustimmen, so nur, um den Übergang zum Achttundentag für die Kampagne 1920 möglichst zu erleichtern. Außerdem müssen wir aber darauf bestehen, daß die in Frage kommenden 2 Arbeitsstunden täglich als Nebenstunden gelten und dementsprechend höher zu bezahlen sind. Diese Bestimmung vermögen wir aber in der obigen Regelung für Lippe.

Für die Brenner ist die Arbeitszeit anscheinend nicht festgelegt. Hier wird es beim alten System bleiben, bei 12 Stunden.

Aber gerade hier liegt kein Grund vor, von der Achttundenschicht abzugehen. Eine 12stündige tägliche Arbeitszeit sollte in der gegenwärtigen Zeit keinen Raum mehr finden. Auch die Beschäftigung der Brenner bleibt unregelmäßig. Ebenso vermessen wir die Beseitigung des Zwischenunternehmer- und Akkordanwendens.

Die Regelung trägt mithin den Gempel der Unfertigkeit und Lässigkeit. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß sich einige Ziegeleibesitzer anderer Bezirke schon jetzt auf die obigen Abmachungen in Lippe stützen und sie als Norm für alle Ziegeleien fordern, ist es wohl nicht unbillig, dem Verlangen der interessierten Organisationen stattzugeben und bei derartigen Regelungen die Organisationsvertreter heranzuziehen.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung

Eine Verordnung über die Krankenversicherung

Vom 3. Februar d. J. regelt die Versicherung der in öffentlichen Diensten tätigen Personen. Während bisher alle in Beamten oder im Dienste des Reiches, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten versicherungsfrei waren, gilt dies künftig nur noch für Beamte und für auf Lebenszeit oder um dauerlich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellte Beschäftigte (§ 169 R.-V.-D.). Die Befreiung der nur zu einem geringen Teil Arbeitstätigen von der Versicherung (§ 173 R.-V.-D.) wird eingeschränkt auf Invaliden und Invalidenrentner. Für die Landwirtschaft werden neue Bestimmungen von der Versicherungsprüfung gemäß § 418 R.-V.-D. nicht mehr zugelassen, ebensowenig für Dienstboten auf Grund des § 435. Für letztere erlischt die Befreiung mit dem 29. Juni 1919. Der § 518 der R.-V.-D. (Ueberweisung von Arbeitgeberbeiträgen für Ersatzlosenmitglieder an die Krankenkasse) wird aufgehoben. Die Verordnung trat am 10. Februar d. J. in Kraft (vgl. „Reichsanzeiger“ Nr. 39).

Eine Revision der Reichsversicherungsordnung

enthält die Verordnung vom 5. Februar d. J. betr. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden bei den Ortskrankenkassen und die Kassenangestellten. Sie befreit die Eingriffe in die Selbstverwaltung der Krankenkassen, die im Jahre 1910 vorgenommen wurden, um der angebl. Herrschaft der Sozialdemokratie einen Riegel vorzusetzen, indem sie bestimmt, daß die Vorstandsvorsitzenden den Vorsitzenden und jenen Stellvertreter aus ihrer Mitte wählen und daß der Vorstand die aus dem Kreis der besagten Angestellten beruft (vgl. „Reichsanzeiger“ Nr. 38).

Die Arbeiterhygiene in der neuen Zeit

behandelte eine Sitzung der Kommission für Arbeiterhygiene und -statistik des Münchener Kreisvereins für freie Arbeiter. Verlangt wird eine erhöhte Aufmerksamkeit für die Arbeiterhygiene im Mittel- und Kleinstbetrieb. In diesem Zwecke müsse die Zahl der Gewerbeärzte erhöht werden. Neben der Wiederumführung der Schutzbestimmungen für die Jugendlichen und die Frauen, sei auch der Schutz der verheirateten Frau, besonders in Staub- und Gasbetrieben, durchgreifend zu regeln.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Drei Millionen Mitglieder der deutschen Gewerkschaften.

Die gewerkschaftlichen Zentralverbände haben nach den neuesten uns vorliegenden Ziffern die Mitgliederzahl von 3 Millionen überschritten. Zwölf Verbände zählen nach diesen Feststellungen im Februar d. J. allein 2 369 000 Mitglieder. Von den übrigen 47 Verbänden stehen uns die Abrechnungszahlen vom dritten Quartal 1918, bzw. die Schätzungsziffern der Arbeitslosigkeitstatistik vom 31. Dezember 1918 zur Verfügung. Diese Ziffern dürften aber ebenfalls durch die Masseneintritte seit Beginn des neuen Jahres bei weitem überholt sein. Die erste Million an Mitgliedern erreichten die Gewerkschaften im Jahre 1904, die zweite Million im Jahre 1910. Beim Kriegsausbruch zählten sie 2 483 661 Mitglieder, gingen aber bis 1916 infolge der Masseneinzugungen zum Heeresdienst auf 955 887 zurück. Das Jahr 1916 schloß mit 1 095 569 Mitglieder ab, das Jahr 1918 mit etwa 1 600 000 (die genaue Ziffer steht zur Zeit noch nicht fest). Aus dieser für michigen Entwicklung der Gewerkschaften ist zu erkennen, daß die Arbeitermassen das Vertrauen zu ihren Wirtschaftsorganisationen keineswegs verloren haben, und daß die letzteren berufen sein werden, bei dem bevorstehenden Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft einen hervorragenden Einfluß auszuüben.

Berichte aus den Zahlstellen.

Kottbus-Senftenberg. Am 16. Februar fand in Kottbus die Generalversammlung der Bezirkszahlstelle Kottbus-Senftenberg statt. Den Vorsitz im Geschäftsbericht erhaltete Kollege Kerhan. Die Mitgliederzahl war während des Krieges auf 180 Mitglieder gesunken. Durch rege Agitation nach dem Kriege ist sie wieder dauernd gestiegen und betrug am Jahresabschluss 1918, gegenwärtig bereits 2000. Der Zugang dürfte auch weiter anhalten. Erreicht ist auch der Zugang in den landlichen Orten, besonders aus den Ziegeleien. Im Quartale fanden statt: Versammlungen 10, Beratungen 15, Vertrauensmännerversammlungen 5, Konferenzen 2, Verhandlungen 15, Hausagitationen 6. Der Bericht erstreckt sich auf die Kampagne auf die Tätigkeit seit Kriegsende bis zum Jahresabschluss. Durch das Eingreifen der Organisation ist die achttündige Arbeitszeit überall zur Einführung gelangt, ohne Lohnverlust für die Arbeiter. Außerdem wurden durch Verhandlung Lohnaufschläge von 15 bis 100 Prozent erreicht. Ebenso erfolgten in vielen Betrieben auf Anregung der Organisation die Wahlen von Arbeiterausschüssen, wo solche noch nicht bestanden. Der Kassenericht ist in gleicher Weise günstig. Erwerbungen wurden gegen den Kassenericht nicht erhoben. Es wurde aber hierzu folgendes beschlossen: In Anbetracht der Mitgliederzahl und der

